

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " UT Connewitz e.V.", im folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen sein. Er ist rechtsfähig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Teilgeschäftsjahr endet am 31.12.2001.

§ 2 Ziel und Aufgaben

1. Der Verein unterstützt die Förderung von Kultur, Kunst und Heimatpflege im Leipziger Stadtteil Connewitz, speziell im ehemaligen Kino UT (Union Theater) Connewitz, Wolfgang-Heinze-Straße 12a, 04277 Leipzig.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - 1.1. Bestrebungen, die den Erhalt und die Förderung des ehemaligen Kinos UT Connewitz in Leipzig unter dem Aspekt der Denkmalpflege zum Ziel haben.
 - 1.2. Proben- und Auftritts- bzw. Vorführungsmöglichkeiten werden für darstellende Künstler, Orchester, Kinder, Schüler und Studenten (Amateure) zur Förderung, Erweiterung und Darbietung ihrer kreativen Fähigkeiten und Vorstellungen zur Verfügung gestellt.
 - 1.3. Verbreitung und Sammlung von Fakten zur geschichtlichen Entwicklung dieses Kinos in Leipzig.
 - 1.4. Erhaltung des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes.
 - 1.5. Der Verein wird neben den vorstehenden Punkten gemeinsam mit anderen gemeinnützigen Körperschaften Kinoveranstaltungen durchführen, welche sich inhaltlich, konzeptionell und formal von etwa vorhandenen gewerblichen Kinos in der Stadt Leipzig unterscheiden. Durch filmbegleitende Vorträge etwa soll eine inhaltliche Aufbereitung erreicht werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den in § 2 aufgeführten Zielen und Aufgaben des Vereins bekennt und vorliegende Satzung anerkennt.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch einen formlosen Antrag an den Verein. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet: durch Austritt nach schriftlicher Kündigung mit einer Frist von einem Monat; durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation; durch Ausschluss.

4. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Aufnahme von Ehrenmitgliedern vorschlagen. Ehrenmitglieder zahlen in der Regel keinen Mitgliederbeitrag, unterliegen ansonsten jedoch den gleichen Rechten und Pflichten für Mitglieder aus dieser Satzung.
5. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, d.h. eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung auf das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Geschäftsjahr fällig. Über Ausnahmeregelungen bei der Höhe des Mitgliederbeitrages (Ehrenmitglieder, Ermäßigungen) entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen sowie auf Rückzahlung des (anteiligen) Jahresmitgliedsbeitrages.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1 Der Vorstand, 2 die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen: dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister, höchstens 3 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wählt intern den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Organe ein. Im Rechts- und Geschäftsverkehr sind vertretungs- und zeichnungsberechtigt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.
5. Der Schatzmeister führt die Finanzgeschäfte des Vereins; er erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Finanzbericht vor.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts.
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen nach entsprechendem Beschluss durch die Mitgliederversammlung.
 - e) Mitwirkung bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
8. Der Vorstand hat die Möglichkeit, die laufenden Verwaltungsangelegenheiten einem Geschäftsführer zu übertragen. Der Geschäftsführer muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden und unterliegt der Weisung und Aufsicht des Vorstandes. Der Geschäftsführer muss Vereinsmitglied sein.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1.1. Wahl des Vorstandes
 - 1.2. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - 1.3. Entgegennahme von Berichten vom Vorstand
 - 1.4. Festlegung konkreter Ziele des Vereins durch Beschlussfassung
 - 1.5. Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe und Gremien berufen.
 - 1.6. Die Mitgliederversammlung bestellt die Kassenprüfer.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitglieder-Hauptversammlung statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder dies von mindestens 25 % der Mitglieder beantragt wird.
4. Mitgliederversammlungen werden zwei Wochen vorher schriftlich, auch per Telefax oder E-Mail, unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederhauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Finanzordnung

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch:

- jährlichen Mitgliederbeitrag
- Spenden
- Fördermittel
- sonstige Zuwendungen

Die Aufbringung und Verwendung der Mittel erfolgt unter der Aufsicht des Schatzmeisters nach den Richtlinien des Vorstandes unter Beachtung von §2 dieser Satzung.

§ 9 Kassenprüfung

Für die Dauer von zwei Jahren sind zwei Kassenprüfer zu wählen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leipzig.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Vereinsgründungsversammlung am 17.10.2001 beschlossen.